



# Marktgemeinde Abtenau

5441 Abtenau, Markt 1

## Verordnung der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Abtenau vom 13.12.2022 über die Ausschreibung einer Abgabe auf Zweitwohnsitze

Rechtsgrundlagen: § 1 Zif. 1, §§ 3 bis 8 Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabengesetz, LGBl 71/2022 iVm § 22 Salzburger Gemeindeordnung 2019, LGBl 9/2020, zuletzt geändert durch LGBl 91/2021.

### § 1 Ausschreibung

Die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Abtenau schreibt auf Grund ihres Beschlusses vom 13.12.2022, eine Abgabe auf Zweitwohnsitze (Kommunalabgabe Zweitwohnsitze) aus.

### § 2 Bemessungsgrundlage

Die Abgabe wird nach der Nutzfläche der Wohnung und nach den Kalendermonaten, in denen ein Zweitwohnsitz vorliegt, bemessen.

### § 3 Höhe der Abgabe

- 1.) Die Höhe der Abgabe beträgt für Zweitwohnsitze, für welche keine besondere Nüchtingsabgabe i.S. des § 1 Abs. 4 Salzburger Nüchtingsabgabengesetzes, LGBl Nr. 7/2020 idF LGBl 38/2022, erhoben wird pro Kalenderjahr

Für Wohnungen mit einer Nutzfläche	Höhe in € pro Kalenderjahr
bis 40 m <sup>2</sup>	€ 140,-
über 40 bis 70 m <sup>2</sup>	€ 245,-
über 70 bis 100 m <sup>2</sup>	€ 350,-
über 100 bis 130 m <sup>2</sup>	€ 455,-
über 130 bis 160 m <sup>2</sup>	€ 560,-
über 160 bis 190 m <sup>2</sup>	€ 665,-
über 190 bis 220 m <sup>2</sup>	€ 770,-
über 220 m <sup>2</sup>	€ 875,-

- 2.) Für Zweitwohnsitze, für welche gem. den Bestimmungen des Salzburger Nüchtingsabgabengesetzes, LGBl Nr. 7/2020, idF LGBl 38/2022, eine besondere Nüchtingsabgabe erhoben wird (Ferienwohnungen einschl. dauernd überlassene Ferienwohnungen) wird zusätzlich zur besonderen Nüchtingsabgabe eine Zweitwohnsitzabgabe in der folgenden Höhe eingehoben:

Für Wohnungen mit einer Nutzfläche	Höhe in € pro Kalenderjahr (max. 50% der festgesetzten ZWA)
bis 40 m <sup>2</sup>	€ 70,-
über 40 bis 70 m <sup>2</sup>	€ 122,-
über 70 bis 100 m <sup>2</sup>	€ 175,-
über 100 bis 130 m <sup>2</sup>	€ 227,-
über 130 bis 160 m <sup>2</sup>	€ 280,-
über 160 bis 190 m <sup>2</sup>	€ 332,-
über 190 bis 220 m <sup>2</sup>	€ 385,-
über 220 m <sup>2</sup>	€ 437,-

#### § 4 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit 1.1.2023 in Kraft.

Für die Gemeindevertretung  
Der Bürgermeister



(LABg. Ing. Johann Schnitzhofer)

#### MARKTGEMEINDE ABTENAU



Angeschlagen und veröffentlicht am:

14. DEZ. 2022

Annahmetermin am:

29. DEZ. 2022